



Kommissionsreglement der Bürgergemeinde Solothurn

vom 23. September 2013

Teilrevision 29. März 2021

Der Bürgerrat erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn sowie die Gemeindeordnung und die Strategieleitsätze der Bürgergemeinde Solothurn folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dieses Reglement regelt die Aufgaben und Kompetenzen der ständigen und nichtständigen Kommissionen der Bürgergemeinde Solothurn.

Geltungsbereich

§ 2

¹Ständige Kommissionen sind auf die Dauer einer Legislaturperiode gewählte Fachgruppen.

Ständige
Kommissionen

²Die ständigen Kommissionen der Bürgergemeinde Solothurn sind:

- a) Rechnungsprüfungskommission
- b) Finanzkommission
- c) Wahlbüro
- d) Forstkommission
- e) Domänenkommission
- f) Heimkommission
- g) Einbürgerungs- und Kulturkommission
- h) Einsiedeleikommission
- i) Rebkommission

§ 3

Nichtständige Kommissionen sind durch Bürgerratsbeschluss für die Dauer eines bestimmten Projekts eingesetzte Fachgruppen.

Nichtständige
Kommissionen

§ 4

Wahlbehörden

- ¹ Die Wahl der Rechnungsprüfungskommission erfolgt durch Volkswahl der Stimmberechtigten der Bürgergemeinde Solothurn.
- ² Die Wahl der übrigen Kommissionen erfolgt durch den Bürgerrat.

§ 5

Verhaltensgrundsätze

Die Kommissionen bzw. Kommissionsmitglieder

- respektieren die rechtlichen Grundlagen und bekennen sich zu den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Rechtsgleichheit, der Rechtssicherheit und der Verhältnismässigkeit;
- pflegen eine konstruktive Gesprächskultur, in der sich alle Kommissionsmitglieder mit Respekt und Toleranz begegnen;
- achten das Prinzip des Ausstandes, indem von den besprochenen Geschäften persönlich, familiär oder geschäftlich betroffene Kommissionsmitglieder bei der Diskussion unaufgefordert den Sitzungsraum verlassen, um eine freie Meinungsäusserung zu ermöglichen;
- stellen im Rahmen der Kommissionstätigkeiten private und berufliche Interessen in den Hintergrund und verzichten bei Auftragsvergabe auf Privilegien und Sondervorteile.

§ 6

Kompetenzen und Aufgaben

- ¹ Die Kommissionen haben im Rahmen der ihnen zugewiesenen Themen oder Projekte beratende Funktion gegenüber dem Bürgerrat.
- ² Die Kompetenzen der Kommissionen beinhalten die fachliche Beratung des Bürgerrates, die interne Berichterstattung und die Antragstellung an den Bürgerrat.
- ³ Die Kommissionen konzentrieren sich auf die strategische Arbeit (strategisches Controlling) und überlassen den einzelnen Bereichsleitungen die operative Umsetzung.
- ⁴ Die Kommissionen üben die fachliche Aufsicht über die Bereichsleitung bezüglich der Erfüllung der strategischen Ziele aus; die personelle Aufsicht richtet sich nach § 3 der DGO vom 10. Dezember 2012.
- ⁵ Die Aufgaben der einzelnen Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen unter Titel B.

§ 7

Schweigepflicht

¹ Alle Teilnehmer der Kommissionssitzungen haben das Amtsgeheimnis zu wahren.

² Über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet der Bürgerrat.

B. Besondere Bestimmungen

§ 8

Gesetzgebung

Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung. Der Bürgerrat kann den Kommissionen weitere Aufgaben übertragen.

§ 9

Rechnungsprüfungs-kommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Bürgerrates und der Kommissionen sowie die Angestellten der Bürgergemeinde Solothurn und der von ihr verwalteten Stiftungen sind nicht wählbar.

² Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Für die Rechnungsprüfungskommission kann eine aussenstehende Kontrollstelle beigezogen werden, die mitwirkt.

⁴ Die Bürgerversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Kontrollstelle.

§ 10

Finanz-kommission

¹ Die Finanzkommission besteht aus 5 Mitgliedern, wovon eines dem Bürgerrat angehören muss. Zusätzlich hat ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission mit beratender Stimme Einsitz.

² Die Finanzkommission begutachtet die Entwürfe zum Vorschlag, zum Finanzplan und zur Jahresrechnung und berät die Behörden der Bürgergemeinde Solothurn im Bereich des Finanzwesens.

§ 11

Wahlbüro

¹ Das Wahlbüro besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern.

² Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem kantonalen Wahlgesetz.

³ Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei den Wahlen und ermittelt die Resultate.

§ 12

Forstkommision

¹ Die Forstkommision besteht aus 5 Mitgliedern.

² Die Forstkommision legt die strategischen Ziele in Bezug auf die verschiedenen Leistungsbereiche fest und beantragt diese dem Bürgerrat. Die Kontrolle der Umsetzung der durch den Bürgerrat genehmigten Ziele erfolgt ebenfalls durch die Forstkommision.

³ Zu den Aufgaben der Forstkommision gehören:

- Die Erarbeitung des jährlichen Voranschlages und des Finanzplans sowie die Prüfung der Jahresrechnung bezüglich des Forstbetriebes;
- die Festlegung der lang-, mittel- und kurzfristigen Ziele und Strategien des Forstbetriebes z. Hd. des Bürgerrates;
- die Unterstützung der Betriebsleitung bei der Ausarbeitung des mittelfristigen Betriebsplanes und Antragstellung z. Hd. des Bürgerrates;
- die Vorbereitung der Wahl der Forstbetriebsleitung;
- die Ausarbeitung des Stellenplanes.

§ 13

Domänenkommission

¹ Die Domänenkommission besteht aus 5 Mitgliedern.

² Die Domänenkommission beaufsichtigt die Liegenschaften der Bürgergemeinde Solothurn mit Ausnahme der Wälder, Rebgüter und des Alters- und Pflegeheimes.

³ Zu den Aufgaben der Domänenkommission gehören:

- Die Erarbeitung des jährlichen Voranschlages und des Finanzplans sowie die Prüfung der Jahresrechnung bezüglich der Domänen;
- die Festlegung der lang-, mittel- und kurzfristigen Planung für den Unterhalt und den Ausbau der Liegenschaften z. Hd. des Bürgerrates;
- die Ausarbeitung von Renovations- und Ausbauprojekten z. Hd. des Bürgerrates;
- die Vorbereitung der Geschäfte über Eigentumsübertragungen und Einräumung dringlicher Rechte an Grundstücken;
- die Ausarbeitung von Miet-, Pacht- und Serviceverträgen für die Liegenschaften der Bürgergemeinde Solothurn.

§ 14

Heimkommission

¹ Die Heimkommission besteht aus 5 Mitgliedern.

² Die Heimkommission beaufsichtigt den Alters- und Pflegeheimbetrieb.

³ Zu den Aufgaben der Heimkommission gehören:

- Die Erarbeitung des jährlichen Voranschlages und des Finanzplans sowie die Prüfung der Jahresrechnung bezüglich des Alters- und Pflegeheims;
- die Ausarbeitung und Überwachung des Stellenplans;
- der Erlass der Hausordnung;
- die Erarbeitung der Taxordnung und der Taxtabelle z. Hd. des Bürgerrates;
- die Vorbereitung der Wahl der Heimleitung.

§ 15

Einbürgerungs- und Kulturkommission

¹ Die Einbürgerungs- und Kulturkommission besteht aus 5 Mitgliedern.

² Die Einbürgerungs- und Kulturkommission ist zuständig für die Vorbereitung der Bürgerrechtsgesuche sowie für kulturelle Belange.

³ Zu den Aufgaben der Einbürgerungs- und Kulturkommission gehören:

- Die Prüfung der Bürgerrechtsgesuche hinsichtlich der Aufnahmebedingungen;
- die Führung der Einbürgerungsgespräche mit ausländischen Gesuchstellern, um die Integration in die städtische Gemeinschaft festzustellen;
- die Förderung und Durchführung kultureller Anlässe;
- die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel im Rahmen des jeweiligen Zwecks bei folgenden Fonds und Stiftungen:
 - Dürholz'scher Stipendienfonds
 - Frölicher-Stiftung
 - Milde- und Baron'sche Stiftung
 - Suzanne-de-Vigier-Stiftung
- die Beschlussfassung z. Hd. des Bürgerrates über eine allfällige Ausschüttung aus dem Kulturfonds sowie die Höhe des Ausschüttungs-Betrages.

§ 16

Einsiedelei-
kommission

¹ Die Einsiedeleikommission besteht aus 5 Mitgliedern.

² Die Einsiedeleikommission ist zuständig für die baulichen und künstlerischen Belange in der Einsiedelei und der Verenaschlucht.

³ Zu den Aufgaben der Einsiedeleikommission gehören:

- Die Erarbeitung des jährlichen Voranschlages und des Finanzplans sowie die Prüfung der Jahresrechnung bezüglich der Einsiedelei und der Verenaschlucht;
- die Beaufsichtigung der St. Verena- und der St. Martinskapelle sowie der Bau- und Kunstwerke, Denkmäler und Grotten in der Verenaschlucht und der Einsiedelei;
- die Ausarbeitung von Restaurierungsprojekten z. Hd. des Bürgerrates (bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft der Einsiedelei St. Verena);
- die Überwachung von Restaurierungsarbeiten und Reparaturen.

§ 17

Rebkommission

¹ Die Rebkommission besteht aus 5 Mitgliedern.

² Die Rebkommission legt zuhanden des Bürgerrates die strategischen Ziele des Weingutes fest und kontrolliert deren Umsetzung.

³ Zu den Aufgaben der Rebkommission gehören:

- Die Erarbeitung des jährlichen Voranschlages und des Finanzplans sowie die Prüfung der Jahresrechnung bezüglich des Weingutes;
- die Festlegung der lang-, mittel- und kurzfristigen Ziele und Strategien des Weingutes z. Hd. des Bürgerrates;
- die Unterstützung der Betriebsleitung bei der Ausarbeitung des mittelfristigen Betriebsplanes und Antragstellung z. Hd. des Bürgerrates;
- die Vorbereitung der Wahl der Betriebsleitung des Weingutes;
- die Ausarbeitung des Stellenplanes.

C. Finanzkompetenzen

§ 18

Die Domänenkommission, die Forstkommission, die Heimkommission und die Rebkommission können innerhalb des Voranschlages Neuanschaffungen bewilligen und Bauprojekte genehmigen bis zu einem Betrag von CHF 100'000.--. Für Beträge bis CHF 30'000.-- können die Bereichsleitungen Auftragsvergaben (z. B. Neuanschaffungen, Arbeitsvergaben und Bauprojekte) selbstständig genehmigen. Für Einzelbeträge über 100'000.-- ist der Bürgerrat zuständig.

Innerhalb des Voranschlages

§ 19

Die Domänenkommission, die Forstkommission, die Heimkommission und die Rebkommission können neue einmalige Ausgaben und Nachtragskredite bis zu einem Betrag von CHF 10'000.-- bewilligen.

Neue einmalige
Ausgaben und
Nachtragskredite

D. Inkrafttreten**§ 20**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Bürgerrat in Kraft.

Vom Bürgerrat beschlossen am 23. September 2013 /
aktualisiert am 29. März 2021 (§§ 1, 2, 4, 9, 10, 13, 17, 18, 19)

Sergio Wyniger
Bürgergemeindepräsident

Anita Hohl
Bürgerschreiberin